Elektrizitäts- und Netznutzungstarife 2026

gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Der Stromprels setzt sich aus dem Preis für die Netznutzung, Messung, Energielieferung und den Abgaben zusammen.

		NS Standard Basistarif nach Art. 16 StromVV		NS UR Unterbrechbare Verbraucher		NS Baustrom Temporäre Anlagen		Gewerbe & Industrie > 50 000 kWh/a mit Leistungsmessung	
NETZNUTZUNG[1]		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis	**CHF/Jahr**	120.00	129.72	90.00	97.29	120.00	129.72	360.00	389.16
Leistungspreis	**CHF/kW/Mt**							11.50	12.43
Blindenergie	Rp./kVarh							5.50	5.95
Einheitstarif / Rückerstattung[1]	Rp./kWh	12.30	13.30	9.40	10.16	17.80	19.24	6.80	7.35
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.27	0.29	0.27	0.29	0.27	0.29	0.27	0.29
Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
Stromreserve	Rp./kWh	0.41	0.44	0.41	0.44	0.41	0.44	0.41	0.44
MESSUNG		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Direktmessung	CHF/Jahr	59.00	63.78	59.00	63.78	59.00	63.78	59.00	63.78
Wandler-Messung	CHF/Jahr	119.00	128.64	119.00	128.64	119.00	128.64	119.00	128.64
ENERGIELIEFERUNG		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Einheitstarif	Rp./kWh	14.90	16.11	14.90	16.11	14.90	16.11	14.90	16.11
ABGABEN		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.49	2.30	2.49	2.30	2.49	2.30	2.49
Gemeindeabgabe	Rp./kWh	1.50	1.62	0.50	0.54	1.50	1.62	1.50	1.62
TOTAL Arbeitstarif		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Einheitstarif	**Rp./kWh**	31.73	34.30	27.83	30.08	37.23	40.25	26.23	28.35

EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN[2]		
Vergütung für Strom aus PV-Anlagen[3]	Rp./kWh	RMP[4]
Vergütung Herkunftsnachweise[3]	Rp./kWh	2.50

[1] Netznutzung LEG, ZEV, vZEV und Rückerstattung siehe Erläuterungen auf der Folgeseite

[2] Vergütung nur für Anlagen mit Abnahmepflicht. Beträge exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird nur an MWST-pflichtige Produzenten ausbezahlt.

[3] Vergütungen gelten ohne Widerspruch als akzeptiert. Änderung seitens Netzbetreiber bleiben vorbehalten.

[4] Quartalsweise Anpassung gem. Referenzmarktpreis (RMP) gem. Art. 15 EnFV und Art. 12 EnV

Begriffe und Erläuterungen

Abkürzungen	KEV = Kostendeckende Einspeisvergütung kVarh = Kilovarstunde kW = Kilowatt kWh = Kilowattstunde Mt = Monat MP = Messpunkt MWST = Mehrwertsteuer
Elektrizitätstarif	Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an die Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.
Ersatzbelieferung	Marktversorgte Endkunden, welche über keinen gültigen Liefervertrag verfügen, werden durch den Verteilnetzbetreiber mit der sogrannten Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie versorgt. Die Ersatzbelieferung ist eine Notversorgung und wird nur kurzfristig gewährt. Die Konditionen für die Ersatzbelieferung sind separat geregelt.
Standardtarif	Artikel 18, Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) verlangt für Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50'000 kWh eine Kundengruppe als Standardtarif. Weitere Tarife können für diese Kunden als Wahltarife angeboten werden.
Netznutzung	Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.
Grundpreis	Der Grundpreis wird pro Messstelle und Jahr und auf den Abrechnungszeitraum anteilig verrechnet. Darin sind die Kosten der permanenten Lieferbereitschaft , Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung , sowie der Leistungsanteil enthalten.
Messung	Der Messtarif beinhaltet die Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Messtarife werden sowohl auf physischen als auch virtuellen Messpunkten erhoben. Messtarife fallen für Messeinrichtungen von Verbrauchs-, Produktions- und Speichermessungen an. Das EVU bestimmt die Messapparate und Messkonzepte. Allfällige Anpassungen aufgrund angepasster Tarifierungsrichtlinien nach der Tarifpublikation werden in den Folgejahren ausgeglichen.
Rückerstattung Netznutzungsentgelt (NN-Entgelt)	Die Rückerstattung des Netznutzungentgelt ist durch den Endverbraucher beim Verteilnetzbetreiber vorgängig zu beantragen und erfolgt für folgende Anwendungen (gem. Art. 18d StromVV): - Speicher mit Eigenverbrauch - Umwandlungsanlagen von Elektrizität - Pilot- und Demonstrationsanlagen
Reduktion NN-Entgelt für Lokale Elektrizitäts-gemeinschaften (LEG)	Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können beträgt - 40% sofern nur eineNetzebene beansprucht wird - 20% sofern zwei Netzebenen beansprucht werden. Kein Abschlag wird für SDL, Stromreserve, solidarische Kosten, Netzzuschlag und Abgabe an das Gemeinwesen gewährt.
ZEV und vZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)	Der ZEV/vZEV wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein einziger Enverbraucher behandelt. Alle Komponenten des Elektrizitätstarifs werden nach dem Bezugsprofil der ZEV/vZEV abgerechnet. Ein ZEV/vZEV ohne Netzzugang fällt in die Grundversorgung.
Leistungspreis	Für die Verrechnung der Leistung ist die jeweils höchste im Monat gemessene Viertelstunden-Leistung (24 Stunden) massgebend.
Blindenergie	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kVarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet.
Systemdienstleistungen (SDL)	Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes pro verbrauchter kWh erhoben wird.
Stromreserve Bund	Entgelt zur Bildung einer Stromreserve (Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke, Notstromgruppen) als Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung, wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle (WResV).
Solidarisierte Kosten	Kosten für Netzverstärkungen der unteren Netzebenen und für die Überbrückungshilfe der Stahl- und Aluindustrie.
Netzzuschlag	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (Art. 35 EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.
Gemeindeabgabe	Abgaben an die Gemeinde. Die Abgaben müssen in einem Reglement festgelegt und durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.
Allgemeine Bestimmungen	Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder weiteren, anwendbaren Reglementen und Bestimmungen.
MWST	Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.1%. Bei den Preisangaben inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Haben Sie Fragen?
Wir sind gerne für Sie da.

Energie Grosshöchstetten AG
Kramgasse 3 | Postfach
3506 Grosshöchsteten

031 712 01 55
www.engh-ag.ch
info@engh-ag.ch